



Hochheim am Main
wein & sektstadt

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hochheim am Main, Stadtteil Hochheim

**Bebauungsplan Nr. XXXIII "Zwischen Nordenstädter Straße und Massenheimer Landstraße" –
1. Änderung und Erweiterung**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat am 16.12.2020 den Bebauungsplan Nr. XXXIII „Zwischen Nordenstädter Straße und Massenheimer Landstraße“ – 1. Änderung und Erweiterung im Stadtteil Hochheim gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 5 HGO (Hess. Gemeindeordnung) und § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) und § 37 Abs. 4 HWG (wasserrechtliche Festsetzungen) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs.2 Baugesetzbuch aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Gemäß § 10 Abs.3 BauGB tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung sowie wasserrechtlicher Festsetzungen mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Vorprüfung des Einzelfalls werden während der Dienststunden der Verwaltung in der Stadtverwaltung Hochheim am Main, Leuchter Villa, Burgeffstr. 15, 65239 Hochheim am Main, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. XXXIII „Zwischen Nordenstädter Straße und Massenheimer Landstraße“ – 1. Änderung und Erweiterung mit Begründung ergänzend in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.hochheim.de unter der Rubrik Rathaus/ Aktuelles/ Amtliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersichtskarte des Geltungsbereiches



genordet, ohne Maßstab

Hochheim am Main, 30. Dezember 2020

Der Magistrat
gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am 08.01.2021